

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreiben per Fernkopie am 2. 2.2006 um 14:50 Uhr. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die von Ihnen erbetene Fristsetzung zur Beantwortung Ihrer Fragen (Freitag, 3. 2. 2006, 12:00 Uhr) beim besten Willen nicht einzuhalten war. Unter anderem nahm eines unserer Vorstandsmitglieder auf Wunsch der Krankenkassen an den Vertragsverhandlungen zum DMP teil, sodass den anderen Vorstandsmitglieder die Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs oblag.

Zum Inhalt Ihres Schreibens: Aus unserer Sicht besteht überhaupt kein Anlass zur Sorge, dass die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung während der von Verbänden der Berliner Ärzteschaft angekündigten Aktionstage ernstlich gefährdet sein könnte, denn die von den Verbänden gefundene „Nord-Süd“-Regelung stellt kein ernsthaftes Problem für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung dar, im Gegenteil:

Bei aller Bevorzugung der wohnort- bzw. kieznahen Versorgung sollte unstrittig sein, dass Fahrten innerhalb Berlins überhaupt kein Hindernis für notwendige bzw. dringende Arztbesuche sein können. Es gibt neben dem bekanntlich gut ausgebauten Straßennetz ein exzellentes öffentliches Nahverkehrsangebot aus S- und U-Bahn, Straßenbahn sowie Metro-Bus. Direkte Nord-Süd-Nord-Verbindungen sowie engmaschige Umsteigebeziehungen zwischen einzelnen Verkehrsmitteln ermöglichen in vielen Fahrbeziehungen kurze bis vertretbare Fahrzeiten. Wo, wenn nicht in unserer Stadt, ist vor diesem Hintergrund die Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher Leistungen auch beim Wechsel eines Stadtbezirks/Stadtteils in einer knappen Zeitspanne möglich? Dies zeigt sich letztlich auch an der Tatsache, dass mit Zustimmung sowohl der Kassenärztlichen Vereinigung als auch der Krankenkassen ganz Berlin als ein Planungsbezirk definiert wurde.

Bedenken Sie bitte auch, dass die Kassenärztliche Vereinigung Berlin überdies schon vor Jahren die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, im Rahmen ihrer Internetbasierten Arztsuche zu jeder Arztanschrift auf „Knopfdruck“ auch Hinweise zur jeweiligen verkehrlichen Umgebung anzeigt. Selbstverständlich wird Ratsuchenden auch per Telefon ein entsprechender Hinweis gegeben. Wir haben sichergestellt, dass dieser seit langem bewährte Zusatzservice auch während der von den Verbänden ausgerufenen Aktionstage vorgehalten wird.

Auch die Verlegung von aufschiebbaren Arztbesuchen um wenige Tage ist ohne Gefährdung der medizinischen Versorgung möglich. Für unaufschiebbare Arztbesuche steht der bundesweit einzigartige Berliner Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ohnehin 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass dieser Service während der Aktionstage personell verstärkt wird und auch die Ambulanzen der Kliniken informiert sind.

Ihr Brief gibt uns aber erneut Gelegenheit, unsere Verwunderung über Ihre Sorge um die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung auch aus anderem Grund Ausdruck zu verleihen. Bislang gingen die Krankenkassen – belegt durch zahlreiche öffentliche Erklärungen – davon aus, dass Berlin zu viele niedergelassene Ärzte habe. Wir erlauben uns, beispielhaft an die Schiedsamtverhandlung zur Nachfinanzierung der Psychotherapie zu erinnern, innerhalb derer der Handlungsbevollmächtigte der AOK Berlin, Herr Möhlmann, vortrug, dass 20 % der Arztpraxen in Berlin verzichtbar seien. Wenn ein Rückgang der Versorgungsdichte um 20% auf Dauer von der AOK Berlin als unproblematisch eingestuft wird, ist es nicht nachvollziehbar, warum die angekündigte

kurzzeitige Schließung eines Teils der Arztpraxen über maximal zwei Arbeitstage je Praxis eine Gefährdung der Patientenversorgung darstellen könnte.

Auch stehen die von den Verbänden angekündigten Maßnahmen sonst in keinem Widerspruch zu vertragsärztlichen Pflichten. Zwar beträgt die gesamtvertraglich vereinbarte Mindestöffnungszeit einer Arztpraxis an mindestens vier Tagen 15 Stunden je Woche. Dieses Soll würde durch die Inanspruchnahme von zwei Weiterbildungstagen angesichts verbleibender dreier Praxistage nur gering unterschritten, bezieht es sich doch ohnehin nur auf das regelmäßige Angebot an Sprechzeiten. Eine Verpflichtung einzelner Vertragsärzte, diese Präsenzzeiten an allen 52 Wochen des Jahres ununterbrochen vorzuhalten, kann aus den Bundesmantelverträgen nicht abgeleitet werden. Im Übrigen besteht nach den Bundesmantelverträgen (§ 17 Abs. 3 S. BMV/Ä und § 20 Abs. 3 EKV) erst bei einer Schließung der Praxis ab einer Woche die Pflicht zur Anzeige bei der KV unter Benennung des Vertreters.

Seien Sie im Übrigen versichert, dass viele Ärztinnen und Ärzte, so sie sich an den Aktionstagen beteiligen, ihre praxisfreie Zeit sinnvoll nutzen werden – beispielsweise, um sich auf die anstehende Einführung eines Praxisqualitätsmanagements (QM) vorzubereiten. Darin werden sie von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nachdrücklich unterstützt, denn nachgerade haben wir größtes Interesse daran, zur Wahrnehmung gesetzlicher bzw. vertragsrechtlicher Pflichten anzuhalten, im speziellen Fall auch mit Blick auf unsere eigene Verpflichtung aus § 136 SGB V.

Zu den Aufgaben der KV Berlin gehört beispielsweise die Unterstützung zur Einführung des erwähnten QM, wie sie sich aus §135 a SGB V ergibt. Nach Bekanntgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss zur Durchführung von QM-Maßnahmen steht den einzelnen Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten bekanntlich nur noch ein begrenzter Zeitraum zur Umsetzung ihrer Verpflichtung zur Verfügung. Wann, wenn nicht an solchen praxisfreien Tagen, bietet sich für niedergelassene Ärzte die Gelegenheit, diesbezügliche Fortbildungen in Anspruch zu nehmen? Überdies ist das QM auch ein verbindlicher Bestandteil von Hausarztverträgen, die einige der von Ihnen vertretenen Krankenkassen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen haben.

Aus der Zulassungsverordnung (§ 32 Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV) ergibt sich zwingend, dass die Ärztliche Fortbildung nicht außerhalb der Praxisöffnungszeiten erfolgen muss. Anders ist die Zulässigkeit der Vertretung wegen Fortbildung nicht zu begründen.

Mithin sind wir gerne dem Wunsch der zu den Aktionstagen aufrufenden Berufsverbände nachgekommen, in dieser praxisfreien Zeit zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen für die QM-Einführung anzubieten. Da für diese Aufgabe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses speziell geschult wurden, deren Arbeitszeiten sich - anders als bei Freiberuflern – an arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen orientieren, passt es auch logistisch und finanziell gut, die Fortbildungsmaßnahmen während der Aktionstage und damit „am Tage“ anzubieten. Dies kann ein Beitrag zur Vermeidung oder Begrenzung der personallogistischen und finanziellen Belastungen sein, die sich sonst aus dem Ausgleich von Überstunden bzw. deren finanzielle Abgeltung ergeben würden.

Dass dieses Fortbildungsangebot als zusätzlicher Anreiz gesehen werden kann, dem Aufruf der Verbände zu den Aktionstagen zu folgen, nehmen wir folglich in Kauf – selbstverständlich unter Beachtung des Sicherstellungsgebots der ambulanten medizinischen Versorgung.

Zur Verdeutlichung: Die teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sind zur formellen Anmeldung verpflichtet und haben dabei auch anzugeben, ob ihre Praxis während der Weiterbildung geschlossen bleibt. Zur Zeit, Stand Diktatzeit dieses Briefes, liegen je Block Meldungen von ca. 400 Teilnehmern vor. Gemessen an der Zahl von über 7000

Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten kann daraus nicht annähernd eine bedenkliche Versorgungsgefährdung abgeleitet werden –selbst wenn die Zahl der sich fortbildenden Kollegen an diesen Tagen dreimal so hoch läge.

Bezüglich der von Ihnen angekündigten rechtlichen Schritte gegen Vertragsärzte weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hier nur die Aufforderung an die Kassenärztliche Vereinigung statthaft ist, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder einen Antrag auf Entzug der Zulassung beim Zulassungsausschuss zu prüfen und ggf. zu realisieren. Das direkte rechtliche Vorgehen einer Krankenkasse gegen einzelne Vertragsärzte wegen vermuteter Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten ist hingegen rechtlich substanzlos, was Ihnen bekannt sein dürfte. Insoweit fordern wir Sie zur Mäßigung auf und ersuchen Sie insbesondere es zu unterlassen, mit scharfmacherischen – und offenbar einzig auf öffentliche Publizität ausgelegten - Formulierungen das Klima zwischen den Vertragsparteien zu vergiften.

Hingegen standen und stehen wir für einen – auch in angespannten Situationen – kritischen wie zielorientierten Dialog jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und einen schönen Tag im Sicherstellungsbereich der kassenärztlichen Vereinigung Berlin

P.S. Wir stellen – nicht ohne Erstaunen - fest, dass es den Krankenkassen und ihren Verbänden möglich war, innerhalb kürzester Frist Unterschriften unter das o. a. Schreiben einzuholen. Hingegen äußerte die Mitarbeiterin der AOK Berlin, Frau Dr. Richard am 1. 2. 2006 im Zusammenhang mit der Unterschriftsprozedur betreffs der veröffentlichungspflichtigen Vereinbarungen zu den Heilmittelvereinbarungen, dass es kaum möglich sei, innerhalb von 3 Arbeitstagen bzw. 5 Kalendertagen die Unterschriften der Vertragspartner auf Kassenseite einzuholen - auch wenn dadurch eine zeitnahe bzw. rechtzeitige Veröffentlichung im KV-Blatt unseres Hauses gefährdet würde.